

«Schwere Vergehen sprechen gegen ein Aufenthaltsrecht»

Ausländische Väter haben heute grössere Chancen, nach einer Scheidung in der Schweiz zu bleiben. Helen Keller, Schweizer Richterin in Strassburg, sagt, wo die Grenzen der neuen Praxis zu ziehen sind.

Interview: [Felix Schindler](#)

Helen Keller (49) war 2002 bis 2004 ordentliche Professorin für Öffentliches Recht an der Universität Luzern. Dann lehrte sie an der Uni Zürich bis 2011 Öffentliches Recht sowie Europa- und Völkerrecht. Von 2008 bis 2011 war sie Mitglied des Menschenrechtsausschusses der UNO. Seit 2011 vertritt sie die Schweiz als vollamtliche Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Artikel:

Vor einiger Zeit hätte ein Vater ausländischer Herkunft noch eher damit rechnen müssen, nach einer Scheidung aus der Schweiz ausgewiesen zu werden. Was hat sich inzwischen geändert?

Ich sehe den Entscheid des Bundesgerichts in einem weiteren Zusammenhang. Man versucht heute, die Rechte der Väter nach der Scheidung besser zu berücksichtigen als bisher. Dieser Trend setzt sich im Scheidungsrecht für die Schweizer Väter fort. Das legt die Basis, um auch ausländische Väter besserzustellen.

Hat das Bundesgericht damit die familienfreundliche Linie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in vorseilendem Gehorsam übernommen?

Nein, das Bundesgericht stützt seinen Entscheid auf das Ausländergesetz, das im Lichte der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgelegt wird.

Handelt es sich dabei um einen Paradigmenwechsel?

Nein, das Bundesgericht präzisiert seine bisherige Praxis. Die Anforderungen an die Beziehung eines ausländischen Vaters zu seinem Kind, der aufgrund einer Scheidung die Aufenthaltserlaubnis verliert, werden nicht mehr ganz so streng formuliert wie früher. In Zukunft reicht es aus, wenn das Besuchsrecht im üblichen Umfang festgelegt ist, damit die Beziehung zwischen dem Vater und dem Kind als schützenswert gilt. Das Bundesgericht hält aber an den anderen Voraussetzungen fest: Der Vater muss die Alimente zahlen, das Besuchsrecht tatsächlich auch nutzen und sich wohlverhalten haben.

Das Gericht hat unter anderem beurteilt, wie eng die Bindung zwischen Vater und Tochter war. Wann ist eine Bindung aus völkerrechtlicher Sicht intensiv genug, dass das Familienwohl ein schützenswertes Gut wird?

Weder die EMRK noch die Kinderrechtskonvention fixieren einen bestimmten Standard für eine gelebte Beziehung. Der EGMR schaut sich immer den Einzelfall an.

Warum hat das Recht auf Familie so viel Gewicht?

Ohne Eltern aufwachsen zu müssen – auch wenn sie geschieden sind –, ist ein hartes Schicksal für ein Kind. Auch der Entzug der Elternrechte oder die faktische Unmöglichkeit für einen Vater, mit seinen Kindern zu leben, Zeit zu verbringen, Erziehungsarbeit zu leisten, sind etwas vom Schlimmsten. Deshalb sehen alle internationalen Konventionen ein Recht auf Familienleben vor.

Auf der anderen Seite hat die Schweiz ein legitimes Interesse, missbräuchliche Aufenthalte zu unterbinden. Wo ziehen Sie die Grenze?

Dieses Interesse anerkennt der EGMR. Gewisse Kriterien im Einzelfall bestimmen die Grenze: Wie lang lebte der Vater in der Schweiz? Wie alt sind die Kinder? Sprechen die Kinder die Sprache des Herkunftslandes? Wie gut sind die Kinder in der Schweiz integriert und wie einschneidend wäre ein Ortswechsel? Besteht die Möglichkeit, das Familienleben auch im Herkunftsland zu pflegen, zum Beispiel mit längeren Ferien? Wie schwer wiegt das Vergehen des Vaters?

Welche Rolle spielt bei der Güterabwägung, ob sich der Vater etwas zu schulden kommen liess? Was, wenn ein Vater gegenüber seiner Familie gewalttätig geworden ist?

Schwere Vergehen sind nicht tolerierbar und sprechen gegen ein Aufenthaltsrecht. Ob dieses Kriterium ausschlaggebend ist, kommt wiederum auf den Einzelfall an. Beim Vorwurf der häuslichen Gewalt muss man immer genau hinschauen, weil im Streit häufig beide Parteien handgreiflich werden. In diesem Sinn hat das Bundesgericht auch im aktuellen Fall die Situation beurteilt und deshalb die Tätlichkeiten des Vaters nicht als ausschlaggebend qualifiziert.

Abstract:

Geschiedener Mexikaner bleibt in der Schweiz

Wenn binationale Ehen in der Schweiz geschieden werden, darf der ausländische Ex-Partner oft nur im Land bleiben, wenn die Ehe länger als drei Jahre dauerte, und er integriert ist. Oder wer wichtige persönliche Gründe für einen Verbleib in der Schweiz geltend machen kann: beispielsweise eine besonders intensive Beziehung zum Kind. Wie intensiv diese Beziehung sein muss, hat das Bundesgericht in einem kürzlich publizierten Urteil neu definiert. Demnach genügt ein Besuchsrecht im üblichen Rahmen. Mit diesem Urteil, das einem Mexikaner entgegen dem Entscheid des Thurgauer Migrationsamts und des Verwaltungsgerichts das Aufenthaltsrecht vorläufig gewährt, reagiert das Bundesgericht auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg. Dieser gewichtet Kindesinteressen und das in der Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Familienleben immer höher. (bl/br)